

# RS OGH 1999/3/5 14R35/99s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1999

## Norm

ZPO §43 Abs2

1. ZPO § 43 heute
2. ZPO § 43 gültig ab 01.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

## Rechtssatz

Auch das Unterliegen in einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann § 43 Abs 2 ZPO unterstellt werden, wenn sich erst aufgrund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt. Auch das Unterliegen in einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann Paragraph 43, Absatz 2, ZPO unterstellt werden, wenn sich erst aufgrund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt.

## Entscheidungstexte

- 14 R 35/99s  
Entscheidungstext OLG Wien 05.03.1999 14 R 35/99s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000303

## Im RIS seit

24.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)